

# NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at  
www.gemeindeverband-tirol.at

05/2015

**Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!**  
**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!**

**Der Tiroler Gemeindeverband informiert:**

## **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016**

Wie bereits von der Tiroler Landesregierung im Wege der Abteilung Gemeinden bekannt geben wurde, finden am 28. Februar 2016 die regulären Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Es wird nunmehr darauf hingewiesen, dass ab sofort laufende Informationen und relevante Unterlagen zu den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016 auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes veröffentlicht und so den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Bisher stehen der „Wahlkalender“ sowie eine Information über die Anzahl der in den jeweiligen Gemeinden zu vergebenden Mandate laut Volkszählung vom 31.10.2011, online zur Verfügung.

## **62. Österreichischer Gemeindetag und Kommunalmesse 2015 in Wien**

Der 62. Österreichische Gemeindetag findet am 10. und 11. September 2015 im Wiener Messezentrum unter dem Motto: "Gesunde Gemeinde - Lebenswerte Zukunft" statt und steht im Zeichen der Gemeindefinanzen. Den Höhepunkt des Gemeindetages bildet die Haupttagung am Freitag, den 11. September. Dieses Ereignis werden die Spitzen des

Österreichischen Gemeindebundes und zahlreiche Gemeindemandatare ebenso besuchen wie Mitglieder der Bundesregierung. Weitere Informationen über diese Veranstaltung können der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes, Rubrik „aktuelle Termine“ entnommen werden.

## **Rundfunkgebühren (GIS) für Einrichtungen der Feuerwehren**

Da laut Rückmeldung einzelner Gemeinden das Thema „Rundfunkgebührenpflicht in Einrichtungen der Feuerwehren“ zwischenzeitlich auch im Bundesland Tirol aufgetreten ist, wird in der Anlage zu diesem Newsletter eine entsprechendes Informationsschreiben des Österreichischen Gemeindebundes zur Kenntnisnahme übermittelt.

## **Kundmachung zur mündlichen Bauverhandlung – wichtiger Hinweis des Landesverwaltungsgerichtes**

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat darauf hingewiesen, dass einzelne Gemeinden in den Ausschreibungen (Kundmachungen) zu den mündlichen Bauverhandlungen fälschlicher Weise immer noch auf die alte Rechtslage zum § 42 AVG (Präklusion von Einwendungen) bzw. teilweise auch noch auf die Rechtslage vor der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 (Zustimmungsfiktion) hinweisen.

Nach aktueller Rechtslage und ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt ein Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG eine gehörige Ladung zur bzw. eine gehörige Kundmachung der Bauverhandlung voraus. Dies ist nur dann der Fall, wenn in dieser Ladung bzw. Kundmachung auf die im § 42 AVG (in der aktuellen Fassung) vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird (vgl. hierzu die in der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 400/2013 vorgesehenen Formulare 9 und 10).

Mangelhafte Kundmachungen haben demnach zur Folge, dass z.B. Nachbarn im Bauverfahren, welche unzulässige Einwendungen erhoben haben bzw. auch bei der Bauverhandlung gar nicht erschienen sind, dennoch eine zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben können. Infolge der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde werden dadurch Bauverfahren, insbes. aufgrund von an sich eigentlich unzulässigen Rechtsmittelverfahren in die Länge gezogen.

Auch im Hinblick auf die Problematik der übergangenen Parteien sollten die Kundmachungen zur mündlichen Bauverhandlung neben der gewohnten persönlichen Verständigung darüber hinaus auch auf die Homepage der Gemeinde gestellt und an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen werden (vgl. § 41 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG - **Achtung: dauerhafter Anschlag an der Amtstafel, dass solche Kundmachungen auch im**

**Internet erfolgen können!)**. Damit ist sichergestellt, dass keine nachträglichen Einwendungen erhoben werden können und der Bauwerber volle Rechtssicherheit genießt.

**Es wird daher angeregt, die Kundmachungsformulare an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Als „Muster“ wird das Formular 10 aus der Verwaltungsformularsammlung des RIS „Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung“ diesem Newsletter beigelegt.**

## **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Seminar „Verordnungserstellung“**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden, und Josef Haselwanter, Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Verkehrssicherheit, jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den **16. Juni 2015** in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den **18. Juni 2015** im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden. Näheren Informationen über die Schulungsinhalte dieser Veranstaltung können beim Tiroler Bildungsforum in Erfahrung gebracht werden. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibung auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

**In Umsetzung der Novelle LGBl. Nr. 70/2014 zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (TFLG 1996) wurden insgesamt 4 Blockveranstaltungen organisiert. Folgender Seminarblock steht derzeit noch aus:**

- **Seminarblock IV. – Spezialfragen: „Übertragung von Grundstücken, Stichtagsregelung, Versicherungsmöglichkeiten für Organe von Gemeindegutsagrarergemeinschaften (insbesondere für Substanzverwalter), etc.“**

Referenten: Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH; Robert Zenz, Sparkassen Versicherungsdienst; weiterer Referent derzeit noch in Abklärung;

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Montag, den 1. Juni 2015** (bei Bedarf zusätzlich am 2. Juni 2015) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden. Die Einladungen samt Details zu der Veranstaltung werden im Wege des Tiroler

Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibung auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 4. Mai 2015

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.  
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

3 Anlagen